

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion CDU

Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe Gesetzes (BerlBG) – Zuweisung eines Grundwassermanagements in den Aufgabenbereich der Berliner Wasserbetriebe

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG)

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Berliner Betriebe-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. März 2017 (GVBl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Satz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. Die Durchführung eines Grundwassermanagements,"

2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

I. Allgemein

Im Rahmen der Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes wird den Berliner Wasserbetrieben die Aufgabe zugewiesen, ein Grundwassermanagement durchzuführen.

Diese Aufgabenzuweisung ist erforderlich, da sich die Stadt Berlin zunehmend mit den Folgen steigenden Grundwassers auseinandersetzen muss.

In den letzten Jahrzehnten hat sich durch eine rückläufige Grundwasserförderung durch die Berliner Wasserbetriebe sowie aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme durch Industriebetriebe und private Haushalte ein erhöhter Anstieg des Grundwassers ergeben. Industrie und Haushalte haben seit der Wiedervereinigung ihren Wasserverbrauch um mehr als 50% reduziert.

Die Problematik der steigenden Wasserstände betrifft insbesondere den Bereich des Urstromtals, aber auch in höheren Bereichen Berlins ergeben sich Probleme durch Schichtwasser (schwebendes Grundwasser), insbesondere nach schweren Niederschlägen. Nach Starkregenfällen ergeben sich – mitunter sehr erhebliche – Schäden an der gesamten städtischen Infrastruktur.

Bereits im Jahr 2013 wurde in vielen Stadtteilen entlang der Spree der als notwendig angesehene Abstand von 2,50 m zwischen Grundwasser und Erdoberfläche deutlich unterschritten.

Das Ansteigen der Wasserstände führt zu unerwünschten volkswirtschaftlichen Folgen und Grundwasserständen, die nicht gebäudeverträglich sind. Nach einem Gutachten der Berliner IHK aus dem Jahr 2014 "[...] sind im Mittel etwa 33 km² der Bebauungsfläche Berlins potenziell von Vernässungsschäden bedroht [...] In den besonders betroffenen Gebieten leben etwa 200.000 Einwohner.[...]"

Zur Sicherstellung stabiler Grundwasserstände – insbesondere in Anbetracht des immer weiter ansteigenden Bedarfs an Wohnraum und Infrastruktur in unserer wachsenden Metropole – ist es daher erforderlich, dass ein Grundwassermanagement durchgeführt wird.

Die Berliner Wasserbetriebe sind aufgrund ihrer bisherigen Aktivitäten in der Grundwasserbewirtschaftung und der daraus resultierenden Erfahrungen für die Bewältigung dieser wichtigen Aufgabe prädestiniert, daher ist eine entsprechende Anpassung des Berliner Betriebe-Gesetzes geboten.

II. Einzelbegründung

1. zu § 3 Satz 1 Nummer 3

Die Aufgaben der vom Land Berlin zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben errichteten rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts werden im § 3 des Berliner Betriebe-Gesetzes geregelt. Die Zuweisung einer neuen Aufgabe an die Anstalten, in diesem Fall die der Durchführung eines Grundwassermanagements an die Berliner Wasserbetriebe, erfordert daher eine Änderung der gesetzlichen Grundlage.

Die Einfügung der neuen Aufgabe als § 3 Satz 1 Nummer 3 ergibt sich systematisch daraus, dass die ersten Nummern des § 3 Satz 1 solche Aufgaben sind, die sich primär mit Fragen der Wasserwirtschaft beschäftigen. Die aktuelle Regelung des § 3 Satz 1 Nummer 3 beinhaltet Sonderaufgaben, die über eine gesellschaftsrechtlich selbstständige Tochter (Berliner Stadtwerke) durchzuführen sind. Um die bisherige Systematik des § 3 Satz 1 einzuhalten und Aufgaben mit Bezug zur Wasserwirtschaft voranzustellen, wird der neue Aufgabenkomplex als § 3 Satz 1 Nummer 3 eingefügt.

2. zu § 3 Satz 1 Nummer 4

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Systematik der Norm ergibt (näheres hierzu siehe Einzelbegründung zu § 3 Satz 1 Nummer 3)

Berlin, den 08. Februar.2018

Graf Schultze-Berndt Gräff Evers
Und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU